

Anklageschrift – Konkreter und abstrakter Anklagesatz

Fall 1

Nach Abschluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen steht fest, dass der A 2 kg Marihuana in der Reserveradmulde seines PKW versteckt hatte. Dies wurde im Rahmen einer polizeilichen Verkehrskontrolle am 01.02.2003 um 22:50 Uhr gefunden, als die Polizei den A in der Jenaer Straße in Gera auf Höhe der Tankstelle BP anhielt. Das Marihuana war in Tüten zu je 10 g verpackt und im Auto so verstaut, dass es bei einem flüchtigen Blick in den Kofferraum nicht sichtbar war, erst durch eine Wölbung im Kofferraumteppich entdeckt werden konnte. Bei einer (rechtmäßigen) Hausdurchsuchung am Folgetag stellte die Polizei zudem eine Cannabispflanze auf dem Balkon der Wohnung des A, Erfurter Straße 50 in Gera, sicher. (Der A ist weder Apotheker noch sonst zum Besitz von Betäubungsmitteln berechtigt.)

Wie lautet der Anklagesatz der Anklageschrift?

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen den Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Der Angeschuldigte war am 01.02.2003 bei einer Verkehrskontrolle um 22:50 Uhr in Gera (Jenaer Straße in Höhe der Tankstelle BP) im Besitz von 2 Kilogramm Marihuana, welches zum gewinnbringenden Weiterverkauf bestimmt war, welches sich in der Reserveradmulde seines PKW befand.
2. Seit einem nicht mehr genau bestimmbar Zeitpunkt Anfang 2003 bis zum 02.02.2003 zog der Angeschuldigte auf dem Balkon seiner Wohnung in der Erfurter Straße 50 in Gera eine Cannabispflanze zur Gewinnung von Marihuana. Der Angeschuldigte war nicht in Besitz der für den Umgang mit Betäubungsmitteln erforderlichen Erlaubnis.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

1. unerlaubt mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge Handel getrieben zu haben
2. tateinheitlich unerlaubt Betäubungsmittel angebaut zu haben sowie unerlaubt Betäubungsmittel in Besitz gehabt zu haben

strafbar als

unerlaubtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge sowie unerlaubter Anbau von Betäubungsmitteln in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln

gemäß §§1 Abs.1, 3 Abs.1 Nr.1, 29 Abs.1 Nr.1, Nr.3, 29a Abs.1 Nr.2 BtMG, 52, 53 StGB

Fall 2

Anklagesatz bei 2 Delikten in Tatmehrheit

nachgebildet: GRAF – Mustertexte zum Strafprozess, 9. Auflage, Rn. 285

Nach Abschluss der staatsanwaltlicher Ermittlungen steht fest, dass der anderweitig Verfolgte Z einen Opel Astra aus der Garage des F, Garten 1 in Gera, gestohlen hatte. Zu Anfang August nahm der Z Kontakt zu A auf, berichtete über den Diebstahl und bot ihm den PKW zum Kauf gegen 6.000 EUR an. Der A sagte dem Kauf zu und nahm den PKW mit und versprach alsbaldige Kaufpreiszahlung. Diesen zahlte er nicht, da er davon ausging, dass der Z wegen des Diebstahls nicht zur Polizei gehen würde. Nochmals im Oktober 2013 auf den Kaufpreis angesprochen wies der A sämtliche Ansprüche des Z von sich. Aus Wut über die Fragen schlug der A dem Z mehrfach mit den Fäusten auf den Z, insbesondere auf das Gesicht, sodass der Bereich der linken Schläfe anschwellte und der Z aus der Nase blutete. Nach dem Schlagen sagte der A zu Z, er solle „nie mehr etwas im Zusammenhang mit dem Fahrzeug erzählen“. Der Z hielt sich aus Angst vor weiteren Schlägen daran. Strafantrag wegen der Schläge stellte der Z nicht.

Wie lautet der Anklagesatz der Anklageschrift?

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen den Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Anfang August 2013 verhandelten der Angeschuldigte und der anderweitig Verfolgte Z über den Ankauf eines PKW Opel Astra. Dieses Fahrzeug mit der Fahrgestellnummer ... hatte der Angeschuldigte zuvor aus der Garage im Gartenweg 1 in Gera des Zeugen F gestohlen. Das war dem Angeschuldigten bekannt. Er spiegelte dem Z nun vor, er werde für die Überlassung des Fahrzeugs 6.000 EUR bezahlen, obwohl er gemäß vorgefasster Absicht den Kaufpreis nicht entrichten wollte. Der Z vertraute auf die Zusage des Angeschuldigten und überließ diesem den PKW Opel Astra.
2. Als der Angeschuldigte im Oktober 2013 durch den Z angesprochen wurde, das als Kaufpreis versprochene Geld an diesen zu übergeben, leugnete der Ange-

schuldigte das Geschäft und schlug mit den Fäusten mehrmals auf den Geschädigten ein, sodass das Gesicht im Bereich der linken Schläfe schwoll und er aus der Nase blutete. Anschließend äußerte der Angeschuldigte dem Geschädigten gegenüber, er solle „nie mehr etwas im Zusammenhang mit dem Fahrzeug erzählen“. Durch die Schläge wollte der Angeschuldigte erreichen, dass der Z künftig keine Forderungen mehr wegen des Verkaufs des Fahrzeugs stelle. Durch die Schläge eingeschüchtert unterließ dieser daraufhin, das Geld von dem Angeschuldigten zu erlangen.

Das besondere öffentliche Interesse an der Strafverfolgung wegen der Körperverletzung zum Nachteil des Z wird bejaht.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

durch 2 selbstständige Handlungen

1.

- a) Sachen, die ein anderer gestohlen hat, sich verschafft zu haben, um sich zu bereichern
- b) in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt zu haben, dass er durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum erregte,

2.

- a) einen Menschen körperlich misshandelt und an der Gesundheit beschädigt zu haben
- b) einen anderen rechtswidrig mit Gewalt zu einer Unterlassung genötigt zu haben

[...]

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,

1. das Hauptverfahren zu eröffnen und
2. dem Angeschuldigten Fritz A einen Pflichtverteidiger zu bestellen (§ 140 Abs.2 StPO)
3. Haftfortdauer anzuordnen [wenn in Untersuchungshaft]

Fall 3

Anklagesatz bei 2 Delikten und 2 Beteiligten

Kevin und Ronny aus der Thüringer Straße 16 in Gera-Bieblach kennen sich seit ihrer gemeinsamen Schulzeit aus der Förderschule. Sie begehen regelmäßig Straftaten, teilweise gemeinsam, aber auch allein oder mit Dritten. Nach Ab-

schluss der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen steht fest, dass K am Abend des 27.05.2016 im Besitz eines Ford Escort, Kennzeichen J-OY 16, war. Dieser stand am Morgen nach Aussage seines Eigentümers G unverschlossen auf dem Aldi-Parkplatz. Nach Angabe des K habe er den Ford mittags auf dem Parkplatz der Agentur für Arbeit, Reichsstraße 15 in Gera, von dem ihm unbekanntem Dritten D ohne Fahrzeugpapiere für 100 EUR abgekauft.

Als K und R beim Mittagessen am Dönerladen vor der Arbeitsagentur sich trafen, sprachen sie über die Idee eines bewaffneten Überfalls des Ladens 'Storch Heinar', der in Bieblach immer gut besucht sei. So fuhr der K mit seinem neuen Ford Escort vor, während der R ausstieg und mit vorgehaltener Waffe der Herausgabe der Tageseinnahmen i. H. v. 1.357 EUR vom Kassierer verlangte, welche er auch erhielt. Da dem R das Verstauen des Geldes zu lange dauerte, zertrümmerte er mit der Faust noch eine 'Storch-Heinar-Figur', die auf dem Verkaufstresen stand, um die Herausgabe zu beschleunigen. Sodann fuhren beide davon und teilten sich anschließend die Geldsumme hälftig auf. Aus Freude über die erlangte Summe ließ sich K anschließend bei Kaufland volllaufen und fuhr gegen 21 Uhr mit dem Ford Escort in seine Wohnung in der Thüringer Straße 16. Er wies dabei eine BAK von 1,8 ‰ auf.

Wie lautet der Anklagesatz der Anklageschrift?

In der Strafsache gegen

I. Kevin, geboren am..., Thüringer Straße 16, 07552 Gera, Deutscher, ledig

II. Ronny, geboren am..., Thüringer Straße 16, 07552 Gera, Deutscher, ledig

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen den Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

1. Entweder

entwendete der Angeschuldigte K am 27.05.2016 in der Zeit zwischen 10 und 11 Uhr den auf dem Parkplatz des ALDI in Bieblach abgestellten PKW Ford Escort (amtliches Kennzeichen J-OY 16, Baujahr 1989, Wert...) des Geschädigten G, um den PKW fortan für sich zu behalten,

oder

der Angeschuldigte K erwarb den genannten PKW am 27.05.2016 zwischen 12 und 13 Uhr auf dem Parkplatz der Agentur für Arbeit, Reichsstraße 15 in Gera, von einem unbekanntem Dritten für 100 EUR, wobei der Angeschuldigte

wusste, dass der PKW zuvor gestohlen worden war und der Angeschuldigte gleichwohl das Geschäft wegen des sehr niedrigen Kaufpreises tätigte,

2. Entsprechend des gemeinsam gefassten Entschlusses, durch einen Ladenüberfall eine größere Summe Bargeld zu erlangen, fuhren die Angeschuldigten am 27.05.2016 gegen 15 Uhr mit dem genannten Ford Escort zum Ladengeschäft 'Storch Heinar' in Gera-Bieblach. Im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem Angeschuldigten K, der mit laufendem Motor vor dem Geschäft wartete, betrug der Angeschuldigte R den Ladenraum und forderte den Angestellten... auf, Geld herauszugeben. Dabei hielt der Angeschuldigte R, wie zuvor mit dem K besprochen, eine Schusswaffe vor die Brust und zielte auf den Angestellten. Aus Angst vor dem Einsatz der Waffe übergab der Angestellte die Tageseinnahmen i. H. v. 1.357 EUR an den R. Diesem wiederum dauerte die Herausgabe zu lange, sodass er während des Wartens die im Eigentum des Ladens stehende Figur des 'Storch Heinar' auf dem Verkaufstresen zertrümmerte, damit der Angestellte das Geld schneller herausgebe. Nach Verlassen des Geschäfts fuhren die Angeschuldigten davon und teilten die Geldsumme unter sich hälftig auf.

3. Der Angeschuldigte K konsumierte anschließend zahlreiche Mengen Alkohol im Kaufland in Bieblach und fuhr gegen 21 Uhr mit dem Ford Escort zu seiner Wohnung in die Thüringer Straße 16. Dabei wies er eine BAK von 1,8‰ auf. Ihm war dabei bewusst, dass er unter Alkoholeinfluss stand und das Fahrzeug nicht mehr sicher nach Hause steuern würde.

Durch die Tat zu 3. hat sich der Angeschuldigte K als ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen.

Die Angeschuldigten werden daher beschuldigt,

I. und II.

gemeinschaftlich

2.

einen anderen mit Gewalt gegen eine Person und unter Anwendung von Drohung unter Verwendung einer Waffe mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben eine fremde bewegliche Sache in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache rechtswidrig sich zuzueignen.

und zugleich

eine fremde Sache zerstört zu haben

I. der Angeschuldigte K darüber hinaus

1. entweder

einem anderen eine fremde bewegliche Sache in der Absicht weggenommen zu haben, die Sache sich rechtswidrig zuzueignen

oder

eine Sache, die ein anderer gestohlen hat, sich verschafft zu haben, um sich zu bereichern

3. sowie

im Verkehr ein Fahrzeug geführt zu haben, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage war, das Fahrzeug sicher zu führen

für die Angeklagten K und R strafbar als

gemeinschaftlicher schwerer Raub in Tateinheit mit Sachbeschädigung

gemäß §§ 249 Abs.1, 250 Abs.2 Nr.1, 303 Abs.1, 52 StGB

für den Angeschuldigten K darüber hinaus strafbar als

Diebstahl oder Hehlerei

sowie

Trunkenheit im Straßenverkehr

gemäß §§ 242 Abs.1 oder 259 Abs.1, 316 Abs.1, 53 StGB

Zur Aburteilung ist nach §§ 7, 8, 9 StPO und § 74... GVG das Landgericht Gera - Große Strafkammer - zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage

- das Hauptverfahren zu eröffnen

- den Angeschuldigten jeweils gem. § 140 Abs.1 Nr.1 und StPO einen Verteidiger beizuordnen
- dem Angeschuldigten K die Fahrerlaubnis vorläufig zu entziehen, da dringende Gründe vorhanden sind, dass dem Angeschuldigten die Fahrerlaubnis entzogen werden wird
- die Beschlagnahme des Führerscheins des Angeschuldigten K anzuordnen, da er der Einziehung unterliegt

[...]

Fall 4

Einstellungsverfügung

nachgestellt: VOLLMER/HEIDRICH – Die Assessorklausur im Strafprozess

Nach Abschluss der staatsanwaltlicher Ermittlungen steht fest, dass nicht der Beschuldigte A am 07.09.2014 gegen 23:40 Uhr in Gera auf der Jenaer Straße mit dem PKW Volkswagen Golf, J – AX 33, fuhr und einen Unfall mit Fremdschaden i. H. v. 5.00 EUR am Fahrzeug des G sowie am Straßenschild in Höhe von ‚Gabis Imbiss‘ verursachte (unerlaubtes Entfernen vom Unfallort). Vielmehr war der B, der Mitbewohner des A, mit dessen Fahrzeug ohne dessen Kenntnis unterwegs und verursachte diesen Unfall. Dies konnte ermittelt werden, da der A beim Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr unterwegs war, was die Zeugen K, L und M übereinstimmend bestätigten. Dass der B das Fahrzeug steuerte, ergab sich aus einer Gegenüberstellung mit dem Zeugen Z.

Wie sieht die Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft vom 08.09.2014 aus?

Staatsanwaltschaft Gera
328 Js 5678/14

I. Einstellungsverfügung

Das Ermittlungsverfahren vom 08.09.2014
gegen A
wegen unerlaubtem Entfernen vom Unfallort

wird gemäß § 170 Abs.2 StPO
eingestellt.

Gründe:

Der Beschuldigte stand im Verdacht, am 07.09.2014 gegen 23:40 Uhr in Gera auf der Jenaer Straße mit dem PKW Volkswagen Golf, J – AX 33, einen Unfall

mit Fremdschaden i. H. v. 5.00 EUR am Fahrzeug des G sowie am Straßenschild in Höhe von ‚Gabis Imbiss‘ verursacht und in Kenntnis dessen sich unerlaubt entfernt zu haben.

Die Ermittlungen haben den Tatverdacht nicht bestätigt. Sie ergaben vielmehr, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt im Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr war, wie sich aus den Aussagen der Zeugen K, L und M ergibt. Stattdessen ergaben die Ermittlungen, dass der Mitbewohner des A, der B, das Fahrzeug ohne dessen Kenntnis steuerte. Dies ergibt sich insbesondere aus der Aussage des Zeugen Z bei einer Gegenüberstellung.

Das Verfahren war deshalb gemäß § 170 Abs.2 StPO einzustellen.

- Nr. 88 ff. RiStBV beachten!

II. Begleitverfügung

- (1) Anklage nach beiliegendem Entwurf in Reinschrift mit den erforderlichen Abschriften fertigen
- (2) Mitteilung von I. an den Anzeigenerstatter G, H-Straße, Jena; mit Gründen und Rechtsmittelbelehrung
 - Gründe gem. § 171 S.1 StPO
 - Rechtsmittelbelehrung bei geschädigtem Anzeigenerstatter gem. § 171 S.2 StPO
- (3) Mitteilung an den Beschuldigten; ohne Gründe, mit Belehrung nach dem StrEG; gegen PZU
 - ohne Gründe gem. § 170 Abs.2 S.2 HS1 StPO
 - Belehrung nach Strafrechtsentschädigungsgesetz bei U-Haft
- (4) Rückgabe des beschlagnahmten Führerscheins des Beschuldigten zusammen mit II. 3)
- (5) Akteneinsicht an Beschuldigten (Rechtsanwalt) für 1 Woche
- (6) Formblattmitteilung an Polizei
- (7) BZR-Auszug anfordern
- (8) Zählkarte
- (9) WV 2 Wochen (Beschwerde? Sonst ZK abschließen und weglegen)

Unterschrift
Staatsanwalt